

Frage

Neue steuerliche Situation :

Einfache maximale Altersrente 2150 Franken (mehr als die Hälfte der Ehepaarrente von 3226 Franken.)

60 % aus der BVG-Rente ihres Mannes

Der Abzug für die Krankenversicherung sinkt von 6180 Franken auf 3090 Franken.

Der Steuersatz ist höher, weil kein Splitting mehr.

In den meisten Fällen wird die Witwe mehr Steuern zahlen als vorher.

Dies ist eine neue, schockierende Situation für die Witwen, die für sie unverständlich ist.

Fragen an den Staatsrat :

- Ist der Staatsrat nicht auch der Ansicht, dass es für eine Frau schmerzlich ist, plötzlich wieder ohne Ehemann dazustehen und erst noch mit einer völlig neuen steuerlichen Situation konfrontiert zu sein?
- Wäre es nicht angebracht, während des Jahres, in dem diese neue steuerliche Situation eintritt, weiterhin den sich aus dem Splitting ergebenden Steuersatz anzuwenden?
- Wäre es nicht auch angezeigt, einen Sozialabzug für Spitex-Kosten für Personen ab 65 Jahren einzuführen, die solche Leistungen je länger je mehr brauchen werden?

29. April 2005

Antwort des Staatsrates

Artikel 66 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) befasst sich in Absatz 3 mit dem Verfahren bei Tod eines Ehegatten. Danach werden die beiden Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert und der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten, was eine Korrektur der Besteuerung mit Wirkung ab diesem Datum rechtfertigt. Dieses Vorgehen stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass - wie bei der Heirat, der Trennung oder Scheidung - die Verhältnisse der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode massgebend sind. So ist seit der Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung per 1. Januar 2001 der Stichtag für die Bestimmung zahlreicher Veranlagungselemente der 31. Dezember der betroffenen Steuerperiode. Dies gilt für die Sozialabzüge für Kinder, die entsprechend den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode gewährt werden (Art. 36 Abs. 4 DStG).

Obwohl sich der Staatsrat durchaus bewusst ist, dass gewisse sich aus einem Todesfall ergebende steuerliche Sachverhalte unangenehm sein können, betont er, dass es sich dabei um eine der Folgen der einjährigen Gegenwartsbemessung handelt. Bis zum Todestag bleiben nämlich das Splitting und der Abzug für die Krankenversicherung unverändert. Würde man, wie Grossrat Felix Rime dies beantragt, das Splitting während des ganzen

Jahres, in dem sich die steuerliche Situation ändert, beibehalten, würde dies zu einer Ungleichbehandlung der anderen steuerpflichtigen Personen führen, deren persönliche Verhältnisse sich im Laufe des Jahres geändert haben und die für das ganze Jahr entsprechend den neuen Gegebenheiten besteuert werden müssen.

So gehen übrigens die Kantone und der Bund für die direkte Bundessteuer vor (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 16. September 1992 über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 42.117.1).

Was die Einführung eines Sozialabzugs für Spitex-Kosten ab 65 Jahren betrifft, so weist der Staatsrat darauf hin, dass die AHV/IV-Leistungsempfänger mit bescheidenem Einkommen einen deutlich höheren Abzug geltend machen können, als Nichtrentner. Der Abzug für Renter beträgt nämlich maximal 7700 Franken bei einem Einkommen von weniger als 20 600 Franken, während eine erwerbstätige, alleinstehende steuerpflichtige Person mit gleichem Einkommen nur 165 Franken in Abzug bringen kann. Der Staatsrat ist der Meinung, dass kein weiterer Sozialabzug einzuführen ist.

Freiburg, den 28. Juni 2005